Kooperation Trinkwasserschutz Nordheide

Information 04/2020

Zeven, den 21.10.20

Flächennutzung in der Kooperation Nordheide 2020

In der nachfolgenden Tabelle ist die Flächenbewirtschaftung ausgehend von den ANDI-Daten 2020 in den einzelnen Gebieten der Kooperation Trinkwasserschutz Nordheide dargestellt. Insgesamt werden 10.822 ha landwirtschaftlich genutzt. Davon sind 2.611 ha Grünland-, 3.062 ha Heide- und 74 ha unproduktive Flächen. Die restliche Fläche (5.075 ha) wird ackerbaulich für die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Kulturen genutzt.

Frucht/Nutzung in 2020 [ha]	WSG Garstedt	WSG Hanstedt	TGG Nordheide	WSG Salzhausen
Wintergetreide	98	0	1.179	63
Sommergetreide	0	0	411	17
Raps	14	0	95	8
Zuckerrüben	15	0	212	37
Mais	38	1	1.322	63
Kartoffeln	35	16	356	43
Brachen	6	0	403	19
Ackergras/ Grassamenvermehrung	0	0	326	1
Sonderkulturen	19	0	278	0
Summe:	225	17	4.582	251

Die nachfolgende Abbildung zeigt, wie sich der Anbauumfang der Ackerbaukulturen in den Jahren 2006 bis 2020 entwickelt hat. Im Beratungsgebiet werden zum größten Teil Silomais und Wintergetreide, speziell Winterroggen, angebaut. Der Anteil von Ackergras/Grassamen- und Rapsflächen hat über die Jahre hinweg abgenommen. Der Kartoffel-, Zuckerrüben- Brache- und Sommergetreideanbau liegt auf einem konstanten Niveau. Der Anbau von Silomais und Sonderkulturen, wie z.B. Salat oder Gemüse, hat über die Jahre zugenommen.

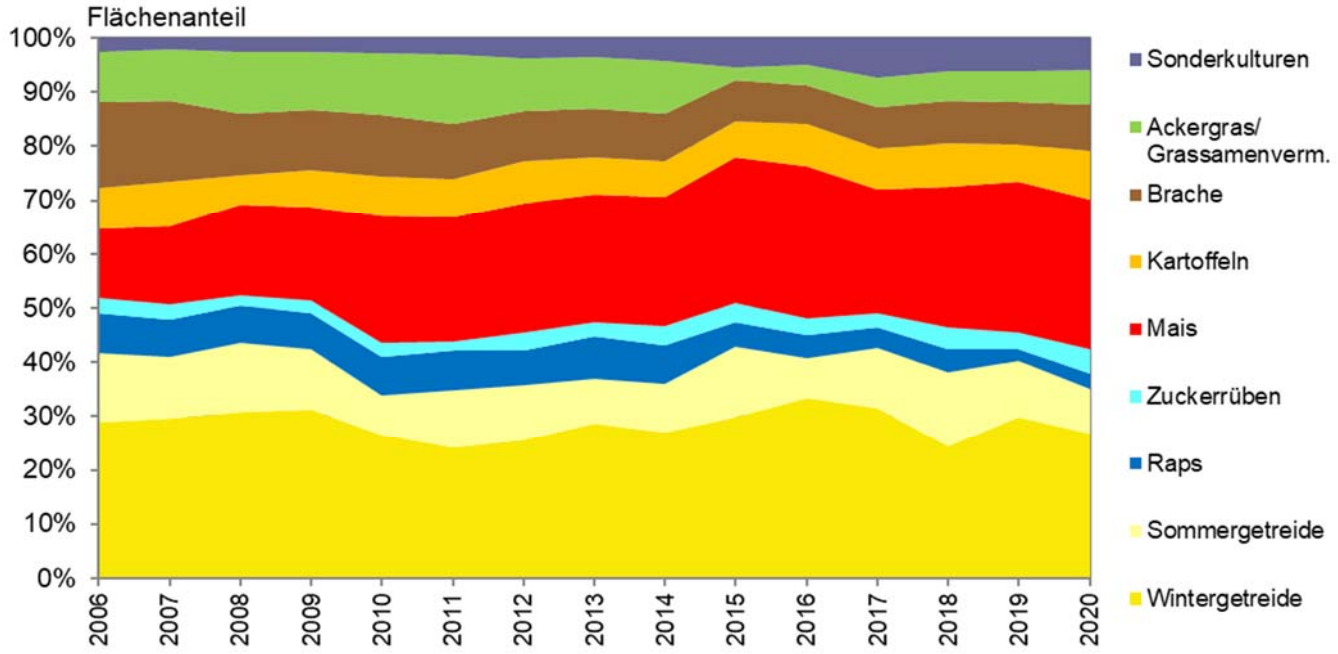

In den nächsten Jahren wird sich zeigen, wie sich der Anbau aufgrund der geltenden politischen Rahmenbedingungen einerseits und hinsichtlich sich verändernden Wetter- und Klimabedingungen andererseits, entwickeln wird.

Blühende Zwischenfruchtbestände und FV-Maßnahmen

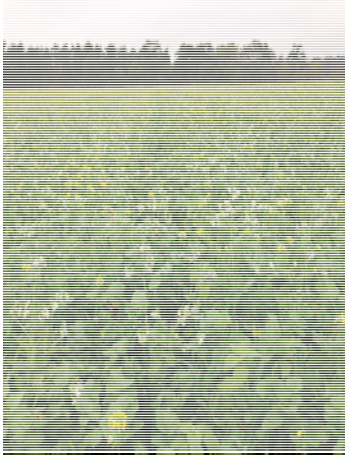

Sehr früh bestellte Zwischenfrüchte stehen so langsam in der Vollblüte. Aufgrund der Trockenheit sind einige Bestände sehr kurz gewachsen und haben eine Notblüte gebildet. Später bestellte Flächen sind noch im Wachstum und aktuell unproblematisch. Mit dem Abreifen der Zwischenfrüchte kommt es zur Samenreife. Um das Aussamen der unterschiedlichen Pflanzen zu verhindern, ist ein Schlegeln oder Walzen des Zwischenfruchtbestandes erlaubt.

Wichtig ist jedoch, dass beim Schlegeln noch sichtbare Stoppeln von ca. 20-25 cm stehen bleiben, damit erkennbar bleibt, dass dort Zwischenfrüchte gestanden haben. Es empfiehlt sich vor dem Schlegeln Bilder zu machen. Bei der Zerstörung des Aufwuchses ist darauf zu achten, dass kein Eingriff in den Boden erfolgt (keine Messerwalzen)! Eine Beseitigung und Bearbeitung des Pflanzenaufwuchses darf erst nach dem 15. Februar erfolgen.

Stoppelbearbeitung nach Mais mit FV-Maßnahmen

Da sich der Maiszünsler in den vergangenen Jahren weiter nordwärts bewegt hat, sind vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen, um zukünftig eine starke Vermehrung zu verhindern. Der Maiszünsler überwintert in Maisstoppeln, die länger als 10 cm und intakt sind.

Hygiene- und Bekämpfungsmaßnahmen gegen den bedeutendsten Schädling im Mais sind sehr wichtig. Bei massivem Besatz bleiben erhebliche Ertrags- und Qualitätsverluste nicht aus. Die erfolgsversprechendste Vorsorgemaßnahme ist das tiefe Unterpflügen der Maisstoppeln und des Maisstrohs. Erfolge sind aber nur dann zu erwarten, wenn diese Hygienemaßnahmen **von allen Landwirten** konsequent über die Jahre durchgeführt werden.

Unterschiedliche Schadbilder sind hier abgebildet:

Quellen: https://www.kws.com/de/de/beratung/bestandesfuehrung/schaedlinge/maiszuensler/

Bei Grasuntersaaten, die als AL21, AL22 oder als Freiwillige Vereinbarung angemeldet sind, können die Stoppel geschlegelt oder gewalzt werden. Die Funktionalität der Untersaat muss auf jeden Fall erhalten bleiben.

Bei der Maßnahme „Verzicht auf Bodenbearbeitung nach Mais“ ist eine Bodenbearbeitung nach der Maisernte im Herbst untersagt. Maisstoppeln auf diesen Flächen können als Maßnahme gegen den Maiszünsler gewalzt oder geschlegelt werden. Es muss jedoch darauf geachtet werden, dass keine Bodenlockerung stattfindet.

Ihre Ansprechpartnerin

Ulrike Wüstemann
Fon: 04281-9394 77
Mobil: 0170-5795989
wuestemann@geries.de